

17.02.2017

**FRANKREICH:  
FAQ zu Umweltzonen und Einführung  
der Umweltplakette**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Paris hat zum 01.07.2016 eine Umweltzone (Zone à Circulation Restrainte – ZCR) für Pkw und Motorräder eingerichtet. Für Lkw und Busse bestehen dagegen bereits seit dem 01.09.2015 Einfahrtsbeschränkungen.

Weitere Umweltzonen gibt es mittlerweile seit dem 01.11.2016 im Großraum Grenoble sowie seit dem 12.12.2016 im Großraum Lyon. Daneben erfolgt aktuell die Einführung einer weiteren Umweltzone im Raum Lille. Dort gelten jedoch jeweils teilweise andere Regelungen als in Paris, da die Regelungskompetenz bei den jeweils betroffenen Kommunen liegt.

Zum Jahresanfang 2017 wurde auch eine Umweltplakette, die sogenannte Crit’Air Vignette (offiziell „certificat qualité de l’air“) eingeführt. Diese Umweltplakette ist seither für in Frankreich zugelassene Fahrzeuge verpflichtend. Für ausländische, also auch deutsche Fahrzeuge ist die Umweltplakette seit dem 01.02.2017 vorgeschrieben. Bußgelder für das Befahren von Umweltzonen ohne Umweltplakette werden gegenüber ausländischen Verkehrsteilnehmern aber erst ab dem 01.04.2017 verhängt.

Die Juristische Zentrale informiert mit dieser Mitteilung über die Bestimmungen zur Crit’Air-Vignette sowie über bislang bestehende und geplante französische Umweltzonen.

## **1. Die französische Umweltplakette**

Seit Jahresbeginn 2017 und seit dem 01.02.2017 auch für ausländische Fahrzeuge ist in Frankreich die Umweltplakette („Pastille“ oder „Vignette“) erhältlich, die den Nachweis für die Fahrberechtigung in der Pariser Umweltzone sowie in weiteren Umweltzonen ermöglicht. Ohne Umweltplakette dürfen die Umweltzonen nicht befahren werden.

### **Wer benötigt die französische Umweltplakette?**

Jedes Fahrzeug, das eine französische Umweltzone befahren will, benötigt unbedingt eine Crit'Air-Vignette. Ohne diese Umweltplakette dürfen die Umweltzonen nicht befahren werden, auch wenn das Fahrzeug die rechtlichen Voraussetzungen für deren Zuteilung erfüllen würde.

### **Brauche ich die Umweltplakette in ganz Frankreich?**

Nein, für Fahrten außerhalb der Umweltzonen ist in Frankreich keine Umweltplakette vorgeschrieben. Die Crit'Air-Vignette ist aber in allen französischen Umweltzonen einheitlich gültig.

### **Wird auch die deutsche Umweltplakette anerkannt?**

Nein, die deutsche Umweltplakette ist nicht ausreichend. Für das Befahren der französischen Umweltzonen ist zwingend eine französische Crit'Air-Vignette vorgeschrieben. Diese unterscheidet sich beispielsweise in der Einteilung und in den Farben von der deutschen Umweltplakette.

### **Welche Fahrzeuge bekommen eine französische Umweltplakette?**

Dir Crit'Air-Vignette erhalten auf Antrag **Pkw, die nach dem 31.12.1996 erstmalig zum Straßenverkehr zugelassen** wurden, **Motorräder, Trikes und leichte Quads mit erstmaliger Zulassung ab dem 01.06.2000** sowie **leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 T zGM, die nach dem 30.09.1997 erstmals zugelassen** wurden.

Auch **Lkw und Busse mit erstmaliger Zulassung ab dem 01.10.2001** bekommen die Umweltplakette.

Älteren Fahrzeugen wird keine Umweltplakette zugeteilt, so dass diese die französischen Umweltzonen nicht befahren dürfen, sofern nicht eine lokal geltende Ausnahmeregelung greift.

### **Was gilt für Wohnmobile?**

Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) bis 3,5 t werden wie PKW behandelt, schwerere Wohnmobile sind LKW gleichgestellt.








### **Welche Umweltplakette bekommt mein Fahrzeug?**

Die Umweltplakette ist in sechs unterschiedliche Kategorien unterteilt, die durch unterschiedliche Plakettenfarben kenntlich gemacht sind.

Die konkret zuzuteilende Crit'Air-Vignette hängt von Ihrem Fahrzeugtyp, der Euro-Schadstoff-Norm und dem Datum der erstmaligen Zulassung vom Straßenverkehr ab. Die exakte Einteilung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen, die uns mit freundlicher Genehmigung von der Fa. Green-Zones GmbH ([www.crit-air.fr](http://www.crit-air.fr)) zur Verfügung gestellt wurde.

## Crit'Air-Klassifizierung

Tabellenbild©Crit'Air.fr/Green-Zones GmbH

Crit'Air-Klasse	Zwei-, Drei- und leichte motorisierte Vierräder	PKW		Leichte Nutzfahrzeuge < 3,5 t		LKW und Busse	
		Diesel	Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Benzin
	Wasserstoff- und Elektro Fahrzeuge						
	Gas-Fahrzeuge Aufladbare Hybridfahrzeuge						
Crit'Air-Klasse	Zwei-, Drei- und leichte motorisierte Vierräder	Erstes Zulassungsdatum oder Euronorm					
		PKW		Leichte Nutzfahrzeuge < 3,5 t		LKW und Busse	
	EURO 4 ab dem 01.01.2017 für Motorräder und ab dem 01.01.2018 für Mofas	-	EURO 5 und 6 01.01.2011	-	EURO 5 und 6 01.01.2011	-	EURO 6 ab dem 01.01.2014
	EURO 3 vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2016 für Motorräder und bis zum 31.12.2017 für Mofas	EURO 5 und 6 ab dem 01.01.2011	EURO 4 vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2010	EURO 5 und 6 ab dem 01.01.2011	EURO 4 ab dem 01.01.2006 bis zum 31.12.2010	EURO 6 ab dem 01.01.2014	EURO 5 vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2013
	EURO 2 vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2006	EURO 4 vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2010	EURO 2 und 3 vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2005	EURO 4 vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2010	EURO 2 und 3 vom 01.10.1997 bis zum 31.12.2005	EURO 5 vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2013	EURO 3 und 4 vom 01.10.2001 bis zum 30.09.2009
	Kein Norm für alle Typen vom 01.06.2000 bis zum 30.06.2004	EURO 3 vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2005	-	EURO 3 vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2005	-	EURO 4 vom 01.10.2006 bis zum 30.09.2009	-
	-	EURO 2 vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2000	-	EURO 2 vom 01.10.1997 bis zum 31.12.2000	-	EURO 3 vom 01.10.2001 bis zum 30.09.2006	-
<b>Keine Crit'Air</b>	Keine Norm für alle Typen bis zum 31.05.2000	EURO 1 und vorher bis zum 31.12.1996	EURO 1 und vorher bis zum 31.12.1996	EURO 1 und vorher bis zum 30.09.1997	EURO 1 und vorher bis zum 30.09.1997	EURO 1, 2 und vorher bis zum 30.09.2001	EURO 1, 2 und vorher bis zum 30.09.2001

(Quelle: [www.crit-air.fr](http://www.crit-air.fr))

### **Wie bekomme ich die Umweltplakette?**

Die Crit'Air-Vignette kann ausschließlich online bestellt werden und ist auch für nicht in Frankreich zugelassene Fahrzeuge auf der offiziellen Internetseite des französischen Umweltministeriums unter <https://www.certificat-air.gouv.fr/> zu beziehen, leider bislang nur auf Französisch oder Englisch. Der Versand erfolgt per Post. Außerdem bieten Unternehmen wie die Fa. Green-Zones GmbH eine Bestellmöglichkeit im Internet an.

### **Was kostet die Umweltplakette?**

Über die Homepage des französischen Umweltministeriums kostet die Umweltplakette € 4,80 inklusive Versandkosten. Bei Bestellung über andere Anbieter fallen meist deutlich höhere Kosten an.

### **Wie lange gilt die Umweltplakette?**

Die französische Umweltplakette ist fahrzeugbezogen und gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

### **Wie wird die Umweltplakette angebracht?**

Wie bei der deutsche Umweltplakette erfolgt auch die Anbringung der französischen Crit'Air-Vignette durch Aufkleben auf der Innenseite der Windschutzscheibe.

Bei Motorrädern, Trikes und Quads, die keine Windschutzscheibe haben, sollte die Plakette deutlich sichtbar an einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teil aufgeklebt werden.

### **Brauche ich bei Fahrzeugummeldung eine neue Umweltplakette?**

Ja, auf der Crit'Air-Vignette ist das amtliche Kennzeichen aufgedruckt. Dies dient dem Nachweis, dass die Plakette tatsächlich für das jeweilige Fahrzeug erteilt wurde. Aus diesem Grund muss bei einer Ummeldung und der Zuteilung eines neuen Kennzeichens eine neue Umweltplakette beantragt und aufgeklebt werden, um weiterhin die Berechtigung zum Befahren französischer Umweltzonen nachzuweisen.

## **2. Umweltzone Paris**

### **Welche Bereiche der Stadt Paris umfasst die Umweltzone?**

Die Umweltzone der Stadt Paris umfasst den Stadtbereich innerhalb des Stadtautobahnring (Boulevard périphérique). Der Stadtautobahnring selbst ist nicht Bestandteil der Umweltzone.

### Wie ist die Umweltzone gekennzeichnet?

Die Pariser Umweltzone – Anfang und Ende – ist durch die nachfolgenden Verkehrszeichen gekennzeichnet.



Gegebenenfalls können zeitliche oder fahrzeugbezogene Einschränkungen durch Zusatzzeichen angegeben sein.

### Welche Einschränkungen/Änderungen sind mit Einführung der Umweltzone verbunden?

In Paris besteht ein Fahrverbot für ältere Pkw und Krafträder an Wochentagen (Montag bis Freitag) zwischen 8 Uhr morgens und 20 Uhr abends. Das Fahrverbot gilt also nicht nachts, an Wochenenden und an Feiertagen.

Für ältere Lkw und Busse gilt das Fahrverbot dagegen generell von Montag bis Sonntag.

### Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Von dem Fahrverbot sind alle Fahrzeuge umfasst, die keine Crit'Air-Vignette haben. Dies betrifft also generell **Pkw mit Erstzulassung vor dem 1. Januar 1997** und **Krafträder mit einer Erstzulassung vor dem 1. Juni 2000**, umfasst. Außerdem gilt das Fahrverbot für **Lkw und Busse, die vor dem 01.10.2001 erstmalig zugelassen** wurden. Für **leichte Nutzfahrzeuge gilt der Stichtag 01.10.1997**.

Aber auch Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Zuteilung der Umweltplakette erfüllen, unterliegen dem Fahrverbot, wenn keine Plakette aufgeklebt ist.

Laut Auskunft der Stadt Paris gelten die Regelungen der Umweltzone und Ausnahmen auch für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen.

### **Was gilt für Wohnmobile?**

Wie bei der Zuteilung der Umweltplakette werden auch hier Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) bis 3,5 t wie PKW behandelt, während für schwerere Wohnmobile die Bestimmungen für Lkw gelten.

### **Wie erfolgt der Nachweis der Einfahrberechtigung?**

Der Nachweis der Fahrberechtigung erfolgt ausschließlich durch die französische Umweltplakette, die an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht sein muss.

### **Gibt es Ausnahmen vom Fahrverbot?**

Für folgende Fahrzeuge ist eine Ausnahme von dem Fahrverbot vorgesehen:

- Einsatz- und Rettungsfahrzeuge (z. B. Polizei, Feuerwehr, Militär)
- Fahrzeuge von professionellen Umzugsunternehmen
- Fahrzeuge für die Belieferung der Pariser Lebensmittelmärkte
- Kühl- und Tankfahrzeuge
- Fahrzeuge älter als 30 Jahre, die zu kommerziellen oder touristischen Zwecken in Paris benutzt werden (z. B. Stadtrundfahrten) mit entsprechender polizeilicher Genehmigung
- Fahrzeuge mit dem Vermerk „Véhicule de collection“ (= Oldtimer) in der Zulassungsbescheinigung
- Fahrzeuge mit Behindertenparkausweis

Weitere Ausnahmen (z. B. für besondere Veranstaltungen) können im Einzelfall bei der Präfektur der Stadt Paris beantragt werden.

### **Gilt auch für deutsche Oldtimer eine Ausnahmeregelung?**

Bislang nicht. Für ausländische Oldtimer gibt es derzeit keine Ausnahme, solche ist nach unseren Informationen aktuell von den französischen Behörden auch nicht geplant. Bis auf weiteres gilt eine Ausnahme nur für französische Oldtimer mit einer Carte Grise de Collection (Vermerk "Vehicule de Collection").

### **Sind Erweiterungen des Fahrverbots möglich?**

Generell kann bei erhöhten Umweltwerten das Einfahrverbot sowohl zeitlich ausgedehnt oder auf Fahrzeuge mit bestimmten Plakettenfarben erweitert werden. Hier ist auf die örtliche Beschilderung sowie auf Meldungen in den Medien und im Internet zu achten.

### **Wie werden Verstöße geahndet?**

Verstöße gegen das Einfahrverbot werden mit einer Geldbuße in Höhe von 68 Euro für Pkw und Motorräder geahndet. Bei Lkw und Bussen beträgt das Bußgeld 135 Euro.

Ausländische Verkehrsteilnehmer werden nach unseren Informationen erst ab dem 01.04.2017 bestraft, wenn sie ohne Crit-Air-Vignette die Umweltzone befahren. Voraussetzung ist allerdings, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen für die Vignettenerteilung erfüllt. Bei älteren Fahrzeugen, für die keine Crit'Air-Vignette ausgegeben werden kann, können bereits seit dem 01.09.2016 Bußgelder verhängt werden.

### **3. Umweltzone Lyon**

#### **Welche Gebiete sind von der Umweltzone Lyon betroffen?**

Die Umwelt- bzw. Luftschutzzone gilt für den kompletten Großraum Lyon einschließlich des Gebiets der Stadt Villeurbanne. Allerdings sind nach unseren Informationen die Autobahnen A6, A7 und A42 sowie wenige wichtige Zufahrts- oder Verbindungsstraßen von dem Verbot ausgenommen.

#### **Welche Regelungen gelten im Großraum Lyon?**

Hier handelt es sich um eine sporadische Umweltzone, d.h. sie gilt nicht dauerhaft, sondern nur bei Überschreiten vorgegebener Schadstoffgrenzwerte.

Wird bei Erreichen der Grenzwerte sogenannter Luftverschmutzungsalarm ausgerufen, dürfen tageweise abwechselnd Fahrzeuge mit ungeraden oder geraden Kennzeichen nicht mehr fahren. Fahrzeuge mit einer Crit'Air-Vignette der Kategorie Elektrofahrzeug sowie der Crit'Air-Klassen 1,2 und drei sind jedoch von dem Fahrverbot ausgenommen. Dauert der Umweltalarm mehr als vier Tage an, erstreckt sich das abwechselnde Fahrverbot auch auf Fahrzeuge mit einer Crit'Air-Vignette der Klasse 3.

Bei ausgelöstem Luftverschmutzungsalarm gelten die beschriebenen Einschränkungen auch für ausländische Fahrzeuge.

#### **Wie erhalte ich Kenntnis von einem Luftverschmutzungsalarm und dem Fahrverbot?**

Anders als in der dauerhaften, innerstädtischen Pariser Umweltzone gibt es im Großraum Lyon keine Kenntlichmachung durch entsprechende Beschilderung als Umweltzone. Daher muss hier auf die örtliche Bekanntgaben, z.B. durch elektronische Anzeigen sowie auf Meldungen in den Medien und im Internet geachtet werden.

## **Wie werden Verstöße geahndet?**

Für Verstöße gegen die Plakettenpflicht und gegen geltende Verkehrsbeschränkungen werden Bußgelder ab 35 Euro verhängt.

## **4. Umweltzone Grenoble**

### **Welche Gebiete sind von der Umweltzone Grenoble betroffen?**

Die Umwelt- bzw. Luftschutzzone gilt für den gesamten Großraum Grenoble einschließlich der umliegenden Gemeinden. Innerhalb dieser Zone sind auch die innerhalb der Zone gelegenen Autobahnabschnitte betroffen.

### **Welche Regelungen gelten im Großraum Grenoble?**

Grundsätzlich gilt auch im Großraum Grenoble eine sporadische Umweltzone, in der bei längerem Überschreiten vorgegebener Schadstoffgrenzwerte Fahrverbote gelten.

Ab dem zweiten Tag eines Luftverschmutzungsalarms gilt im gesamten Großraum eine allgemeine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten um 20 km/h auf Land- und Schnellstraßen sowie auf Autobahnen.

Ein Fahrverbot gilt für alle Fahrzeuge, die keine Crit'Air-Vignette (bis Klasse 5) besitzen, ab dem fünften Tag des Luftverschmutzungsalarms. Ab dem siebten Tag des Alarms wird das Fahrverbot auch auf Fahrzeuge mit Crit'Air-Klasse 4 und 5 erweitert. Außerdem werden dann vergünstigte Tickets sowohl für öffentliche Verkehrsmittel als auch für Park&Ride-Plätze angeboten, ab dem siebten Tag können die öffentlichen Verkehrsmittel im Großraum Grenoble sogar kostenlos genutzt werden.

Da der insbesondere maßgebliche fünfte Tag eines Luftverschmutzungsalarms seitens des zuständigen Präfekten des Départements von Amts wegen unterschiedlich festgelegt werden kann, sollte man zur Vermeidung von Schwierigkeiten wegen der damit verbundenen Unklarheiten für den Großraum Grenoble unbedingt eine Crit'Air-Vignette haben.

Daneben besteht im eigentlichen Stadtgebiet von Grenoble seit dem 01.01.2017 eine dauerhafte Umweltzone (ZCR). Diese gilt jedoch bislang nur leichte Transporter, die vor dem 01.10.1997 erstmalig zum Straßenverkehr zugelassen wurden, sowie für Lkw mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.10.2001. Dies sind diejenigen Fahrzeuge der entsprechenden Klassen, die keine Crit'Air-Vignette erhalten, die zum Nachweis der Einfahrtberechtigung dient.



Pkw und sonstige zum Personentransport bestimmte Fahrzeuge sind von den Regelungen dieser zusätzlichen Umweltzone bislang nicht betroffen.

Die betroffenen leichten Nutzfahrzeuge und Lkw dürfen die Umweltzone ganzjährig von Montag bis Freitag von 6 Uhr morgens bis 19 Uhr abends nicht befahren.

Die Regelungen sowohl für den Großraum Grenoble als auch für die innerstädtische Umweltzone gelten auch für ausländische Fahrzeuge.

### **Wie erhalte ich Kenntnis von einem Luftverschmutzungsalarm und den Fahrverboten für den Großraum Grenoble?**

Wird Luftverschmutzungsalarm für den Großraum Grenoble ausgerufen, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe durch elektronische Anzeigen. Außerdem sollte auch hier auf Meldungen in den Medien und im Internet geachtet werden.

Die innerstädtische Umweltzone (ZCR) wird wie in Paris durch entsprechende Beschilderung – gegebenenfalls mit Zusatzschildern – gekennzeichnet.

### **Wie werden Verstöße geahndet?**

Verstöße gegen die Regelungen für den Großraum Grenoble werden wie im Großraum Lyon mit einem Bußgeld ab 35 Euro geahndet. In der innerstädtischen Umweltzone kosten Verstöße nach einer Karenzzeit mit niedrigeren Bußgeldern ab 68 Euro.

## **5. Umweltzone Lille**

Am 06.02.2017 wurde auch für den Großraum Lille die Einführung einer Umweltzone nach dem Vorbild des Großraums Grenoble beschlossen, die den Bereich der Stadt Lille und Umgebung umfasst. Im Hinblick auf die häufig kaum vorhersehbare Luftverschmutzungsentwicklung sollte man für das Befahren des Großraums Lille ab sofort ebenfalls unbedingt im Besitz einer Crit'Air-Vignette für sein Fahrzeug sein. Dies gilt auch für ausländische Fahrzeuge.

Für Verstöße fallen Bußgelder ab 35 Euro an.

Derzeit wird zudem für das eigentliche Stadtgebiet die zusätzliche Einführung einer festen Umweltzone (ZCR) diskutiert.

## 6. Einführung weiterer Umweltzonen

Angesichts der Entwicklungen der letzten Monate dürfte mit der kurzfristigen Einführung neuer Umweltzonen in weiteren französischen Städten zu rechnen sein. Nach unseren Informationen gibt es beispielsweise in Straßburg aktuell bereits konkrete Planungen. Aber auch für andere französische Großstädte und Metropolregionen sind entsprechende Regelungen zu erwarten. Daher sollten sich Frankreichreisende unmittelbar vor Reiseantritt unbedingt über die dann aktuell geltende Lage in der betreffenden Region informieren und nach Möglichkeit rechtzeitig eine Crit'Air-Vignette erwerben.

Für weitere Fragen rund um das Thema stehen die ADAC Juristen unter der

**Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23**

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe  
Leitung Juristische Zentrale